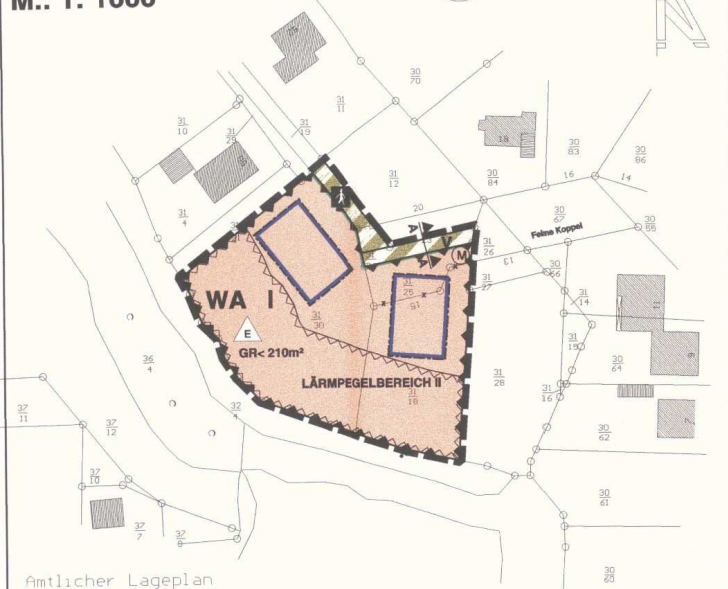


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



Amthlicher Lageplan

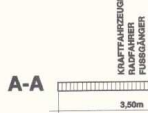
(entstanden aus Digitalisierung der Flurkarte 1:2000)

Gemeinde : Grömitz
Bemarkung : Cismar
Flur (RK) : 10
Flurstück : versch.
Maßstab : 1:1000

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
Alb.-Mahlstädt-Str. 15
23701 Eutin
Angefertigt : 18.11.1999
GB-Nr. : 99303

STRASSENQUERSCHNITTE

M.:1:100



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0); (GT)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.08.2000 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Gemeinde Grömitz -Cismar Nord-Ost- für das Gebiet "Feine Koppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 02.12.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 29.12.1999.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.01.2000 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Ausschuß für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 02.12.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2000 bis zum 15.03.2000 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.02.2000 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.08.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____ durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2, Abs. 9, Satz 2 i.V. mit § 13, Nr. 2 BauGB statt.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.08.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Grömitz, 25.08.2000



[Signature]
(Scholz)
- Bürgermeister -

- 2) Der katastermäßige Bestand am 15.11.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 23.08.2000



[Signature]
(Vogel)
- Öff. best. Verm.-Ing. -

- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, 25.08.2000



[Signature]
(Scholz)
- Bürgermeister -

- 4) Der Beschluß der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.08.2000 durch Abdruck in den "Lübeck Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am 31.08.2000 in Kraft getreten.

Grömitz, 14.09.2000



[Signature]
(Scholz)
- Bürgermeister -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1- 11 BauNVO
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GR<210m² GRUNDFLÄCHE	§§ 16, 19 BauNVO
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSBERUHGTER BEREICH	
	FUSSWEG	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND DEREN ZUFahrTEN FREIzuHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V. mit § 14 und 23 BauNVO
	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	LÄRMPEGELBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLUR- UND FLURSTÜCKSGRENZE
	ZUKÜNFTIG WEGFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	SAMMELPLATZ FÜR WERTSTOFFE

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 ALLGEMEINES WOHNGBIET (§ 4 BauNVO)
 - (a) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die in den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwertung) allgemein zulässig.
2. WOHNUNGEN IN WOHNGBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 2.1 Je Einzelhaus sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
3. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 3.1 Im Bereich des Lärmpegelbereiches II (siehe Planzeichnung) ist die DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom November 1989) bei dem Bau von Wohnungen zu berücksichtigen.

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60

-Cismar Nord-Ost- für das Gebiet "Feine Koppel"

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 08. August 2000

3. AUSFERTIGUNG

